

Anschrift des Benützungswerbers

.....
.....
.....

Ihr Ansprechpartner
DI (FH) Jens Stritzel

Aktenzahl IB-612-9-
Telefon 05522/405 - 1302
Telefax 05522/405 - 602
Datum

www.rankweil.at
infrastruktur.bauwesen@rankweil.at

GEBRAUCHSERLAUBNIS

Aufgrabungen von Gemeindestraßen im Gemeindegebiet Rankweil.

Zustimmung gemäß § 5 des Vorarlberger Straßengesetzes, LGBL 79/2013 i.d.g.F.

Der unterfertigte Benützungswerber beabsichtigt eine

- Aufgrabung / Schließung
- Durchpressung / Durchbohrung
- Randsteinabsenkung

Von Gemeindestraßen (Wegen) vorzunehmen, um folgende Leitungen verlegen zu können:

Straße: Ort, Gst.-Nr:.....
Leitungsart:..... Plan Nr:.....
Voraussichtlicher Ausführungstermin:.....

I. Allgemeine Bedingungen

- 1) Die folgenden allgemeinen Bedingungen sind Grundsatzbestimmungen und kommen zur Anwendung, soweit in den besonderen Bedingungen und den beiliegenden Anlagen nichts Abweichendes ausgeführt ist.
- 2) Alle angeschlossenen Anlagen (z.B. Beschreibungen, Pläne, Gutachten, etc.) bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Gebrauchserlaubnis
- 3) Der(Die) Antragsteller(in) verpflichtet sich und ihre(n) Rechtsnachfolger im Eigentum der eingangs genannten Liegenschaft(en) zur Einhaltung der gegenständlichen Vereinbarung samt Bedingungen und wird diese ihrem(n) Rechtsnachfolger(n) überbinden.
- 4) Mit den Eigentümern allenfalls vorhandener anderer Anlagen (z.B. Stromversorgung, Fernmelde-, Telekommunikations- und TV-Kabel, Wasserleitungen, Abwasserkanäle, Fernwärmeleitungen, Beleuchtung) die auf

Straßengrund im Bereiche der geplanten Aufgrabung bereits vorhanden sind, ist rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten das Einvernehmen herzustellen. Für den Fall der Unterlassung der Herstellung des Einvernehmens haftet der Benützungswerber für alle an dem Bestand oder Betrieb der Anlage der oben angeführten Unternehmen entstandenen Schäden. Der Straßenhalter ist schad- und klaglos zu halten.

- 5) Allenfalls vorhandene Grenzsteine und Grenzpunkte sind einvernehmlich mit dem Straßenerhalter zu versichern und durch einen befugten Ziviltechniker wieder neu zu versetzen.
- 6) Der Benützungswerber hat die Anlage im Straßenbereich gemäß den genehmigten Plänen (unter Berücksichtigung der darin eingetragenen Änderungen) auf seine Kosten und Gefahr nach Weisung des Straßenerhalters und nach den geltenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen zu errichten und zu erhalten. Er hat auch all jene Kosten zu ersetzen, die infolge der Herstellung, Bestand, Änderung oder Beseitigung seiner Anlagen dem Straßenerhalter erwachsen. Diese Ersatzpflicht erstreckt sich sowohl auf die besonderen, aus dem Anlass der Straßengrundbenützung erforderlichen baulichen Herstellungen an der Straße und deren Bauwerken, als auch auf einen allfälligen Mehraufwand für die Straßenerhaltung sowie auf Kosten für die Überwachung der Arbeiten des Benützungswerbers einschließlich der Kosten der diesbezüglichen Erhebungen der Organe des Straßenerhalters. Insbesondere hat der Benützungswerber die Anlage so herzustellen, zu erhalten und zu betreuen, dass weder der Straßenbestand, noch der Verkehr auf der Straße beeinträchtigt oder gefährdet wird. Diesbezüglichen Anordnungen der Organe des Straßenerhalters hat der Benützungswerber unverzüglich nachzukommen. Auch die Kosten der Herstellung und Erhaltung jener Maßnahmen, die zur Sicherung der Straße oder deren Bauwerken erforderlich sind, hat der Benützungswerber zu tragen. Bauliche Umgestaltungen an der Straßenanlage, die infolge des Baus oder Bestandes der dem Benützungswerber bewilligten Anlage erforderlich werden, gehen entschädigungslos in das Eigentum des Straßenerhalters über. Arbeiten jeder Art im oder am Straßenkörper dürfen nur im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter durchgeführt werden.
- 7) Der Benützungswerber haftet gegenüber dem Straßenerhalter für alle unmittelbar oder mittelbar durch seine Anlage hergeführten Schäden und hat den Straßenerhalter auch von Ansprüchen, die Dritte wegen solcher Schäden gegen ihn erheben, freizustellen (schad-/ und klaglos zu halten). Der Benützungswerber hat weiters keinerlei Anspruch auf Ersatz nicht vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung oder Störung des Betriebes seiner Anlage, die durch den Straßenverkehr oder Arbeiten des Straßenerhalters bzw. dessen Beauftragten an seinen Anlagen etwa verursacht werden. Mehrkosten, die dem Straßenerhalter durch die Einbauten beim Einbau neuer Trag- und Deckschichten entstehen, werden dem(der) Antragsteller(in) in Rechnung gestellt. Die Aufwendungen sind

dem Straßenerhalter binnen vier Wochen nach Erhalt der Rechnung zu refundieren.

- 8) Der Straßenerhalter kann jederzeit, ohne Entschädigung zu leisten, eine entsprechende Abänderung der hergestellten Einrichtung verlangen, falls dies wegen einer baulichen Umgestaltung der Straße oder aus Verkehrsrücksichten notwendig wird (§ 5 StrG). Die Abänderung(en) sind innerhalb einer Frist von 3 Monaten durch den Antragsteller durchzuführen, sofern im Punkt 3 „Besondere Bedingungen betrieblicher Erhaltung“ nichts Gegenteiliges bestimmt wird.
- 9) Diese Bewilligung wird unentgeltlich erteilt. Der Antragsteller verpflichtet sich, dem Straßenerhalter im Bedarfsfalle auf seinem Grund ebenfalls gleichartige Rechte unentgeltlich einzuräumen
- 10) Diese Zustimmung bildet keinen Rechtstitel für eine Ersitzung an Straßengrund.
- 11) Der Verkehr auf der Straße darf durch die Arbeiten nur im unbedingt notwendigen Ausmaß und Dauer behindert werden. Verschmutzungen im Bereiche der Baustelle sind vom Antragsteller(in) unverzüglich zu beheben, damit keine Verkehrsgefährdung möglich ist. Die Fahrbahn darf nicht als Lager- oder Arbeitsplatz verwendet werden.
- 12) Vor Beginn der Arbeiten ist bei der zuständigen Ortpolizei (Tel.: 0664/2524784) die Straßenpolizeiliche Bewilligung nach § 90 StVO 1960 zu erwirken. Mit den Bauarbeiten darf erst nach Vorliegen der Bewilligung durch die Orstpolizei begonnen werden. Der entsprechende Bescheid, bzw. die Verordnung ist dem zuständigen Straßenmeister auf Verlangen vorzuweisen.
- 13) Die Kosten für behördlich vorgeschriebene Verkehrszeichen, Bodenmarkierungen, Abschränkungen und Beleuchtungen udgl im Bereich der Baustelle sind vom Antragsteller(in) zu tragen.
- 14) Die vorgeschriebenen Verkehrszeichen, Bodenmarkierungen, Abschränkungen und Beleuchtungen udgl im Bereich der Baustelle darf erst entfernt werden, wenn der Straßenmeister die fahrsicher geschlossene Baugrube übernommen hat.
- 15) Sämtliche durch die Arbeiten entfernte Bodenmarkierungen auf der Gemeindestraße werden sowohl nach dem Einbau der Tragschichte als auch nach dem Einbau der Deckschichte durch den Straßenerhalter wieder hergestellt und dem(der) Antragsteller(in) in Rechnung gestellt. Die Aufwendungen sind dem Straßenerhalter binnen vier Wochen nach Erhalt der Rechnung zu refundieren.
- 16) Vor Beginn und Beendigung der Arbeiten zur Verlegung der Leitung(en) im Bereiche der Straße ist der zuständige Straßenmeister Herr Wilfried Ammann (Tel.: 0664/4216499) rechtzeitig zu verständigen.

17) Bei Widersprüchen von allgemeinen Bedingungen mit besonderen Bedingungen bzw. Anlagen gelten die Bedingungen, sofern angeführt in folgender Reihenfolge:

- a. Besondere bautechnische Bedingungen
- b. Besondere Bedingungen betrieblicher Erhaltung
- c. Besondere Bedingungen Bauwerke
- d. Besondere Bedingungen elektromaschinelle Anlagen
- e. Sonstige Besondere Bedingungen
- f. Anlagen (Gutachten, Pläne udgl)
- g. Allgemeine Bedingungen

II. Besondere bautechnische Bedingungen

- 1) Falls es die Umstände und geltenden Vorschriften erfordern, ist eine fachgemäße Abpölung der Baugrube(n) vorzunehmen.
- 2) Straßenböschungen dürfen nur im unumgänglich notwendigen Maße beschädigt werden und sind wieder in den früheren Zustand zu setzen. Bei Führung parallel zum Fahrbahnrand ist ein Abstand von Baugrubenwand zu Fahrbahnrand von mindestens 1,50 m einzuhalten.
- 3) Für allenfalls in Fahrbahn, Gehweg und/oder Radweg eingebauten Deckel, Schieberkappen udgl gilt die ÖNORM EN 124 mit nationaler Ergänzung B5110-2. Insbesondere muss die Oberfläche der Einbauten auf Dauer mit der Verkehrsfläche in einer Ebene liegen, die nur nach unten eine max. Abweichung von 5 mm aufweisen darf. Die Einbauten müssen höhenmäßig verstellbar, bzw selbstnivellierend sein. Außerdem ist sicher zu stellen, dass durch dämpfende Einlagen zwischen Deckel und Rahmen Lärmemissionen minimiert werden. Das erforderliche höhenmäßige nachjustieren bzw der Austausch von Deckeln, Schieberkappen udgl hat der(die) Antragsteller(in) selbstständig wahrzunehmen und auf seine(ihre) Kosten im Einvernehmen mit dem zuständigen Straßenmeister zu veranlassen.
- 4) Falls die Längs- oder Querebenheit nach Ablauf der Gewährleistungsfrist durch Setzungen auf Grund der Leitungsverlegung ein Maß von 10 mm auf die 4 m Latte überschreitet, hat der(die) Antragsteller(in) eine Fahrbahninstandsetzung (Abfräsen, Profilieren, Deckbelag) selbstständig wahrzunehmen und auf seine(ihre) Kosten im Einvernehmen mit dem zuständigen Straßenmeister zu veranlassen.
- 5) Nimmt der(die) Antragsteller(in) die Verpflichtung von Instandsetzungsmaßnahmen auf Grund Punkt II.3.. und II.4. binnen sechs Wochen nach Aufforderung durch den Straßenerhalter nicht wahr, werden Arbeiten durch den Straßenerhalter oder dessen Beauftragten

durchgeführt und dem(der) Antragsteller(in) in Rechnung gestellt. Die Aufwendungen sind dem Straßenerhalter binnen vier Wochen nach Erhalt der Rechnung zu refundieren.

- 6) Die Instandhaltung des Straßenkörpers infolge der Grabungsarbeiten hat unter Anwendung der RVS 13.01.43 (Instanzsetzungsart B gemäß 3.2.2) zu erfolgen. Zudem sind sämtliche RVS, in der zum Zeitpunkt der Bauausführung geltenden Fassung, zu berücksichtigen. Für alle ungebundenen Tragschichten ist eine Kant- oder Brechkörnung 0/32 zu verwenden (Mindeststärke 60 cm). Die verwendeten Materialien unterliegen der CE-Kennzeichnung, Konformitätserklärung und Zertifikat über WPK ist erforderlich. Hinsichtlich der erforderlichen Verdichtung sind Messungen des Verformungsmoduls gemäß ÖNORM B 4417 durchzuführen, alternativ kann der Nachweis der Verdichtung mit dem dynamischen Plattendruckversuch mit Hilfe des leichten Fallgerätes, gemäß TP BF StB Teil B 8.3 nachgewiesen werden. Weiters sind Verdichtungsanforderungen laut RVS 08.03.04 zu erfüllen. Nach Verlangen ist den Vertretern der Marktgemeinde Rankweil ein Prüfzeugnis einer autorisierten Prüfanstalt vorzulegen, in welchem die Einhaltung der geforderten Verdichtungswerte bestätigt wird.
- 7) Bei Grabungen in Asphaltflächen < 2,0m Breite sind diese komplett auszubauen und anschließend mit einer Tragschicht und einem Deckbelag wieder zu verschließen. Grabungen bei denen Asphaltstreifen > 1,0m verbleiben müssen kurz vor der Asphaltierung ausgebaut werden, so dass zusammen mit der Künettenbreite die Gesamtfläche asphaltiert wird.
- 8) Die Pflanzen in den Verkehrsinseln sind nach Möglichkeit zu erhalten. Sollte eine Entfernung notwendig werden ist hierüber der Straßenmeister zu informieren. Die neue naturnahe Begrünung wird durch den Straßenerhalter oder dessen Beauftragten durchgeführt und dem(der) Antragsteller(in) in Rechnung gestellt.
- 9) Zu eventuell im Baubereich vorhandenen Bäumen ist ein größtmöglicher Abstand zu halten. Sollten Wurzeln in den Baubereich ragen, so sind diese fachgerecht abzuschneiden. Von einem Ausreißen der Wurzeln ist abzusehen. Vor Entfernung der Wurzeln ist Rücksprache mit dem Straßenmeister zu halten.

Der Benützungswerber und das unterfertigte Straßenbauunternehmen geben im Zusammenhang mit der beabsichtigten Straßenbenützung für verkehrsfremde Zwecke unter sich und gegenüber dem Straßenerhalter Marktgemeinde Rankweil verbindlich und unwiderruflich folgende **Verpflichtungserklärung** ab:

- 1) Alle Arbeiten für die Grab- und Wiederherstellungsarbeiten bzw. die Durchpressung / Durchbohrung dürfen ausschließlich einem befugten, leistungsfähigen und zuverlässigen

gen Gewerbebetrieb übertragen werden. Der Benützungswerber verpflichtet sich, diese Arbeiten durch das unten gefertigte Straßenunternehmen ausfüllen zu lassen und sämtliche Kosten, die dabei entsehen, zu tragen.

- 2) Das Straßenbauunternehmen übernimmt gegenüber dem Straßenerhalter die volle Haftung für die einwandfreie Ausführung der Arbeiten (auch für Teilleistungen von Subunternehmen) und stellt hierfür an den Straßenerhalter keine wie immer gearteten Forderungen.
- 3) Die Grabenverfüllung sowie das Wiederherstellen des Straßenkörpers hat nach Richtlinie der RVS zu erfolgen (siehe Punkt II.4.). Untergrabungen von bestehenden – im Betonbett verlegten- Steinfassungen, Randsteinen, Rinnen usw. als auch des bestehenden Fahrbahnbelages sind nicht zulässig. Diese sind abzutragen und neu zu versetzen.
- 4) Sofort nach der Grabenverfüllung ist der Fahrbahnbelag mit einer bituminösen Tragschicht mit mindestens 12 cm Stärke niveaugleich zu schließen. Die Anschlüsse zum Bestandsbelag sind scharfkantig nach Verfüllen der Künette herzustellen, dh unmittelbar vor dem Einbau der bituminösen Tragschicht. Im Folgejahr nach den Grabarbeiten, bzw. bei Anordnung des Straßenerhalters bis zu 5 Jahre danach, ist die bituminöse Tragschicht auf der gesamten Grabenbreite zusätzlich einer beidseitigen Überlappung von 25 cm auf den Bestandsbelag maschinell abzufräsen und anschließend der Deckbelag mit mindestens 3,5 cm Stärke aufzubringen. Vor dem Belagseinbau ist über den Nähten bzw. Rissen auf der Fräsfläche ein Asphaltvlies aufzubringen gem RVS 08.16.02
- 5) Für die fachgerechte Durchführung der Arbeiten leistet das Straßenbauunternehmen eine Garantie auf die Dauer von 3 Jahren ab Beendigung der Arbeiten. Bis zu 5 Jahre nach der Durchführung der Arbeiten auftretende Setzungen sind im Sinne von Punkt 4 zu beheben.

Die Unterfertigten nehmen diese Gebrauchserlaubnis zur Kenntnis und sind mit den Bedingungen einverstanden.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Benützungswerbers

.....
Firmenmäßige Fertigung des
Straßenbauunternehmens

Für die Marktgemeinde Rankweil
Der Bürgermeister, i.A.

Ergeht an:
Benützungswerber

Bauhof Rankweil zH Straßenmeister Wilfried Ammann (Tel.: 0664/4216499)
Ortspolizei Rankweil (Tel.: 0664/2524784)

zur Kenntnisnahme und Überwachung
Sachbearbeiter IB